— Darüber hinaus habe die Kommission jedenfalls die Folgen nicht bewertet und daher eine Entscheidung, den Vorschlag, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates als Richtlinie durchzuführen, zu verweigern, nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder Subsidiarität rechtfertigen können, auch wenn dies grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2018 — WD/EFSA

(Rechtssache T-320/18)

(2018/C 259/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

demzufolge

— die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (im Folgenden: Einstellungsbehörde) getroffene Entscheidung vom 14. Juli 2017, aus der hervorgeht, dass sie nicht zu den im Neueinstufungsverfahren 2017 beförderten Bediensteten gehört, aufzuheben;

— die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 9. Februar 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. Oktober 2017 gegen die Entscheidung vom 14. Juli 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als Einstellungsbehörde getroffene Entscheidung vom 9. August 2017 (mitgeteilt am 10. August 2017), ihren Dienstvertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;

— die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 12. März 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. November 2017 gegen die Entscheidung vom 9. August 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— Schadensersatz für die erlittenen Schäden zuzusprechen;

— der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe bezüglich der Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern, geltend.

1. Verstoß gegen den von der EFSA erlassenen Beschluss „Employment contract management“ vom 8. Dezember 2012.

2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

3. Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und die von der EFSA erlassene „Work instruction“ zum „Contract of Employment renewal process“.

5. Offensichtliche Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch.

6. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

7. Verstoß gegen die „Work instructions“ und die Fürsorgepflicht.

In Bezug auf die Entscheidung über die Nichtbeförderung macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen den Beschluss „Career of temporary staff and assignment to a post carrying a higher grade than that at which they were engaged“ vom 22. April 2008, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot rügt.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer vergoldeten Flasche)

(Rechtssache T-324/18)

(2018/C 259/61)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vinicola Tombacco (VI.TO.) Srl (Trebaseleghe, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Giove)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sandro Bottega (Colle Umberto, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer vergoldeten Flasche) – Unionsmarke Nr. 11 531 381

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1036/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff i), ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2018 — Szécsi und Somossy/Kommission

(Rechtssache T-331/18)

(2018/C 259/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: István Szécsi (Szeged, Ungarn) und Nóra Somossy (Szeged) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lazar)